

I. Aufsatz

Ende 2022 legte der Europäische Gerichtshof einen Antrag auf Änderung seiner Satzung gemäß Art. 281 Abs. 2 AEUV vor. Der vom Gerichtshof eingebrachte Vorschlag hält – für den Fall seiner Umsetzung – durchaus revolutionäre Neuerungen parat. So soll die Zuständigkeit für Vorabentscheidungsverfahren in ausgewählten Sachmaterien an das EuG übertragen werden. Zu diesen Sachmaterien zählen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die Verbrauchsteuern, der Zollkodex und die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Fluggastrechte sowie das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Diese Materien wurden für eine Übertragung an das EuG ausgewählt, weil sie zwar eine große Anzahl an anhängig gemachten Vorabentscheidungsersuchen betreffen (ca. 20%), jedoch nur sehr selten Grundsatzfragen des Unionsrechts betreffen (zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2022 wurden insgesamt nur drei Vorabentscheidungsersuchen in diesen Bereichen vor der Großen Kammer verhandelt). Darüber hinaus soll auch eine neue Kammerformation beim EuG geschaffen werden (die so genannte „Mittlere Kammer“), welche eine Richteranzahl umfassen soll, die zwischen der einfachen Kammer und der Großen Kammer liegt.

Stellen Sie in einem Essay einerseits die interne Organisation des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Aufgabenteilung zwischen Gericht und Gerichtshof und andererseits die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens im Rechtsschutzsystem der Union auf systematische Weise dar. Beziehen Sie abschließend Stellung, ob die geplante Reform der Zuständigkeit für das Vorabentscheidungsverfahren aus Ihrer Sicht sinnvoll ist oder nicht.

Achten Sie bei der Abfassung Ihres Essays auf eine kohärente Struktur und eine schlüssige Argumentation. Eine Aneinanderreihung von Textbausteinen zu einzelnen Begriffen/Schlüsselwörtern oder die bloße Wiedergabe von Vertragsbestimmungen reicht für ein Bestehen nicht aus. Konzentrieren Sie sich auf eine juristische Analyse und verzichten Sie auf politische Stellungnahmen.

II. Fall

X ist rumänische Staatsangehörige und lebt in Deutschland. Sie hat mit Y, der ebenfalls rumänischer Staatsangehöriger ist, ein gemeinsames minderjähriges Kind (Z). X und Y leben jedoch getrennt. X lebt mit Z in Deutschland, Y lebt in Rumänien. Nach rumänischem Recht haben beide Elternteile das Sorgerecht.

Aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten wurde Z in einer Jugendhilfeeinrichtung in Deutschland untergebracht. In der Folge hat das zuständige deutsche Familiengericht den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entzogen und auf die Jugendwohlfahrt übertragen. Nachdem Z über mehrere Jahre in verschiedenen Betreuungseinrichtungen untergebracht war, kehrte es mit Einverständnis der Jugendwohlfahrt wieder zu X zurück, wobei das Aufenthaltsbestimmungsrecht weiterhin bei der Jugendwohlfahrt verblieb.

Nachdem Z in den Haushalt von X zurückgekehrt war, wurde es vom Vater Y nach Rumänien verbracht, wo beide seither leben. X war damit einverstanden, obwohl die deutsche Jugendwohlfahrt über die Änderung des Aufenthalts von Z nicht informiert wurde und der Verbringung dementsprechend auch nicht zugestimmt hatte. Die Mutter wurde daraufhin wegen Mittäterschaft zur internationalen Kindesentführung angezeigt.

Nach deutschem Strafrecht wird der Straftatbestand der „Entziehung Minderjähriger“ mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren Haft oder mit Geldstrafe bestraft. Für den Fall einer Entziehung innerhalb von Deutschland ist es zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich, dass die Entziehung durch „Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List“ bewirkt wurde. Demgegenüber bedarf es dieser Voraussetzungen nicht, wenn das Kind ins Ausland verbracht wird, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder um einen Drittstaat handelt. In einem solchen Fall ist der Tatbestand alleine durch die Verbringung des Kindes ins Ausland und der damit verbundenen Entziehung des Kindes unter Verletzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts erfüllt.

Im Strafverfahren gegen X hegt das zuständige deutsche Strafgericht Zweifel an der Unionsrechtskonformität dieser Regelung und legt die Rechtssache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. In seinem Vorlageantrag weist das vorlegende Gericht auch darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten der Union Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen sind und zudem die Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (siehe Anhang) Anwendung finde.

Im Verfahren vor dem Gerichtshof gibt Deutschland eine schriftliche Erklärung ab. Darin wird die Entscheidungserheblichkeit der Vorlage in Zweifel gezogen. Das Strafverfahren richte sich im gegenständlichen Fall gegen X. Diese habe aber im Zusammenhang mit der angeklagten Tat das deutsche Hoheitsgebiet nicht verlassen und hatte dies auch nicht vor.

Nach Auffassung der deutschen Regierung handle es sich im gegenständlichen Fall außerdem um ein Strafverfahren. Das Strafrecht sei aber weitestgehend eine Kompetenz der Mitgliedstaaten, sodass das Unionsrecht hier nicht zu beachten sei. In Bezug auf die Differenzierung hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit führt die deutsche Regierung aus, dass nach den Gesetzesmaterialien dadurch gewährleistet werden solle, dass Sorgerechtsverfahren am Ort des ursprünglichen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geführt werden. Darüber hinaus werden das elterliche Sorgerecht und die Rechte der Kinder durch die Regelung geschützt. Ein Fall mit internationaler Dimension führe häufig zu praktischen Schwierigkeiten in Bezug auf die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und die Rückführung des Kindes, sodass es einer Strafbestimmung mit entsprechend abschreckender Wirkung bedürfe.

a) Beurteilen Sie den Sachverhalt aus materiellrechtlicher Sicht.

b) Was versteht man unter dem Begriff „Entscheidungserheblichkeit“ und wie beurteilen Sie die Einrede der fehlenden Entscheidungserheblichkeit im gegenständlichen Fall?

Anhang:

Die ErwG 2, 16, 40 und 55 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) lauten wie folgt:

(2) Mit dieser Verordnung werden einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe sowie für grenzüberschreitende Streitigkeiten über die elterliche Verantwortung festgelegt. Sie erleichtert den Verkehr von Entscheidungen sowie von öffentlichen Urkunden und bestimmten Vereinbarungen in der Union, indem sie Bestimmungen über deren Anerkennung und Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten festlegt. Ferner präzisiert diese Verordnung das Recht des Kindes, in Verfahren, von denen es betroffen ist, die Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten, und sie enthält einige Bestimmungen zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden "Haager Übereinkommen von 1980") in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten. Daher sollte diese Verordnung dazu beitragen, die Rechtssicherheit zu stärken und die Flexibilität zu erhöhen, den Zugang zu Gerichtsverfahren zu verbessern und effizientere Verfahren zu gewährleisten.

- (16) Auch wenn Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 keine Hauptsacheverfahren betreffend die elterliche Verantwortung sind, sollten Entscheidungen, in denen nach dem Haager Übereinkommen von 1980 die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird und die aufgrund einer späteren, nach der Anordnung der Rückgabe erfolgten Entführung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden müssen, nach Kapitel IV dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden. Die Möglichkeit, wegen der späteren Entführung ein neues Verfahren im Hinblick auf die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 einzuleiten, bleibt davon unberührt. Ferner sollte diese Verordnung weiterhin für andere Aspekte in Fällen des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes gelten, so zum Beispiel die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit des Gerichts des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts und die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung aller von diesem Gericht erlassenen Anordnungen.
- (40) Bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes sollte dessen Rückgabe unverzüglich erwirkt werden, und zu diesem Zweck sollte das Haager Übereinkommen von 1980, das durch diese Verordnung und insbesondere des Kapitels III ergänzt wird, weiterhin Anwendung finden.
- (55) Die Anerkennung und Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, dort errichteten öffentlichen Urkunden und dort geschlossenen Vereinbarungen sollten auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen. Daher sollten die Gründe für eine Nichtanerkennung in Anbetracht des dieser Verordnung zugrundeliegenden Ziels, also der Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung und des wirksamen Schutzes des Kindeswohls, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.